

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 4 (1954)

Heft: 4

Buchbesprechung: "Arnold Otto Aepli, 1816-1897. Sein Wirken im Bund und Kanton"
[Hans Hiller]

Autor: Kind, Ernst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fast ein geschlossenes Bild der kantonalen Entwicklung während über eines Jahrhunderts entstand. Es muß hier auch lobend auf das Bestreben der meisten Autoren hingewiesen werden, Querverbindungen aufzuzeigen, die zu schildernde Persönlichkeit in die ganze Zeit hineinzustellen und sich nicht auf eine blosse Biographie zu beschränken. Zu diesem Erfolg trägt naturgemäß auch das Register wesentlich bei, das es erlaubt, solchen Beziehungen mühelos nachzugehen. Gewissen unvermeidlichen Mängeln einer Biographiensammlung stehen aber auch große Vorzüge gegenüber: der Großteil dieser 69 Darstellungen beruht auf unmittelbarem Quellenstudium (was bei einer Kantongeschichte «aus einem Guß» kaum möglich gewesen wäre — wenigstens nicht innerhalb der verhältnismäßig knappen Zeit, die zur Verfügung stand), und der ständige Wechsel des Stiles, der Auffassungen, der Darstellungsweise gestaltet die Lektüre äußerst anregend. So wird man, bei allem Bedauern darüber, daß eine wissenschaftlich fundierte Geschichte des Kantons von 1830 an immer noch aussteht, doch das Urteil fällen dürfen, daß hier ein gelungenes und erfreuliches Werk vorliegt, das weit mehr zu bieten vermag als ein bloß biographisches Lexikon.

Aarau

Joseph Boesch

HANS HILLER, «*Arnold Otto Aepli, 1816—1897. Sein Wirken im Bund und Kanton*». Verlag Fehrsche Buchhandlung, St. Gallen 1953. XVI + 233 S. Buchausgabe einer Zürcher Dissertation.

Im Vordergrund der Geschichte der st. gallischen Kampfzeit von 1831 bis 1861 standen bisher G. J. Baumgartner, B. F. Curti, J. B. Weder und M. Hungerbühler. Diese Arbeit rückt einen Mann, der zwar schon immer unter die verdientesten st. gallischen Staatsmänner gerechnet worden ist, aber ein weniger scharfes Profil gehabt hat, stark in den Vordergrund. Gerade daß sich A. O. Aepli nicht unter den lauten Rufern im Streite fand, war wohl in der leidenschaftlich gelebten und leidenschaftlich geschriebenen Geschichte des Kantons St. Gallen der Grund, ihn zunächst weniger zu beachten.

Vielleicht ist Hiller im Bestreben, dem Landammann Aepli endlich volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, etwas zu weit gegangen, wenn er ihn «in die erste Reihe der großen St. Galler Staatsmänner» stellt. Seine Größe ist wohl weniger eine schöpferische als eine bewahrende und versöhnende, damit freilich nicht weniger fruchtbare. Als Persönlichkeit weniger leidenschaftlich als Baumgartner, weniger doktrinär als Curti, weniger großzügig als Müller-Friedberg, war er doch groß in seiner strengen Rechtlichkeit, ein geborener Richter, Schiedsrichter und Friedenstifter, kurz eine rettende Gestalt.

Von einer ausgezeichneten Bildungsbasis aus stieg Aepli empor, von Anfang an den staatsmännischen Beruf klar vor Augen. Er begann als Gerichtsschreiber in Bezirk und Kanton, trat 1847 in den Großen Rat ein und blieb

dessen Mitglied ununterbrochen durch alle st. gallischen Kampfflagen bis zu seinem Wegzug nach Wien im Jahre 1883. In den Kleinen Rat (Regierungsrat) kam er 1851 als Vorsteher des Justiz-, später des Militärdepartements. Dem zweiten Verfassungsrat, 1859, gehörte er als Mitglied an; den dritten, 1861, präsidierte er. Im gleichen Jahr war er Präsident des Bundesgerichtes. Nach kurzem Unterbruch als Geschäftsträger in Wien 1866 übernahm er wieder seine Ämter in der Heimat, war 1868 Präsident des Ständerates, 1876 Präsident des Nationalrates, leitete von 1873—1883 das st. gallische Kantonsgericht und beschloß seine politische Laufbahn als Gesandter der Eidgenossenschaft in Wien von 1883—1893. Es scheint, daß 1866 nur seine Einstellung für eine Ostalpenbahn und gegen die Gotthardbahn seine Wahl zum Bundesrat verhindert hat.

Als die drei großen Taten Aeplis in der kantonalen und schweizerischen Geschichte bezeichnet Hiller «sein Wirken für den Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld, seine Vermittlertätigkeit im st. gallischen Schicksalsjahr 1861 und den Abschluß des Staatsvertrages mit Österreich über die Rheinregulierung». Davon ist unstreitig die Vermittlung Aeplis im st. gallischen Verfassungsstreit von 1861, als der Kanton unmittelbar vor einer militärisch vorbereiteten Revolution stand, die wichtigste Leistung. Die Darstellung der stürmischen Endphase des st. gallischen 30jährigen Krieges um die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bildet denn auch den Mittelpunkt des Buches, und hier gibt Hiller auf Grund der Aepli-Aufzeichnungen weitgehend neue Aufschlüsse. Die Konfliktlage im Frühjahr 1861 verlangte zur friedlichen Lösung eine Persönlichkeit von der Art Aeplis. Vielleicht konnte tatsächlich nur *seiner* Klugheit, Überparteilichkeit und Gerechtigkeit die Versöhnung der Parteistandpunkte und damit die endliche Pazifikation des Kantons St. Gallen gelingen. — Es mag sein, daß die Gewichte der Verdienste um dieses Friedenswerk von 1861 noch einer kleinen Verschiebung zugunsten J. B. Weders bedürfen, wenn einmal auch dieser sehr umstrittene Staatsmann so deutlich erkennbar wird, wie Aepli durch die vorliegende Arbeit. Wir dürfen diese weitere Abklärung wohl in absehbarer Zeit auch aus der Feder von Hans Hiller erwarten und haben Grund, uns viel davon zu versprechen.

Der Aufbau der Aepli-Studie ist insofern nicht ganz geschickt, als er zu mancher Wiederholung führen mußte: das 1. Kapitel gibt nämlich die st. gallische Kantons- und Verfassungsgeschichte von 1803—1860 in geschlossener Darstellung, während das 2. und 3. Kapitel Aeplis Entwicklung und sein öffentliches Wirken bis 1860 gesondert zeigen. Erst von 1861 an ist diese Zweispurigkeit vermieden. Da Hiller aber ausgezeichnet erzählt, läßt man sich von ihm willig führen und wird durch die freien Wiederholungen nie ermüdet. Für Georg Thürers zweiten Band seiner St. Galler Geschichte wird sicher das Aepli-Buch Hans Hillers eine bedeutsame Vorarbeit sein, neben der Curti-Biographie von Werner Naf, der Geschichte der konservativen Volkspartei des Kantons St. Gallen von Thomas Holenstein und der Darstellung des

konservativ-liberalen Gegensatzes im Kanton St. Gallen von Ernst Ehrenzeller.

St. Gallen

Ernst Kind

DIETRICH SCHINDLER, *Die Bundessubventionen als Rechtsproblem*. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge 178, Verlag Sauerländer, Aarau 1952, 285 S.

Diese ausgezeichnete Dissertation bietet dem Historiker nicht nur einen willkommenen, systematisch geordneten Überblick über die Entwicklung der Bundessubventionen von 1850 bis 1950 (1. Teil), sondern sie belehrt ihn auch über grundsätzliche Seiten unserer staatlichen Entwicklung. Schindler definiert die Subvention im 2. Teil als eine Geldleistung öffentlich-rechtlicher Natur, die der Bund in Erfüllung einer Aufgabe gewährt, «die von ihm als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet wird» (S. 123ff. und S. 134). Die Subvention ist also ein guter Gradmesser für die sich allmählich wandelnde Auffassung von den *Aufgaben des Bundes*. Ihre Stellung im *Verfassungsrecht* (3. Teil), ihre Funktion im öffentlichen Leben und ihre Wirkungen auf den staatlichen Apparat (4. Teil) weisen uns hin auf wichtige, bisher nur einseitig betrachtete *strukturelle Veränderungen*, die der *Bundesstaat* in den letzten 100 Jahren erlebt hat.

Man kann die reichhaltigen Resultate dieser Untersuchung, soweit sie den Historiker interessieren, folgendermaßen zusammenfassen: 1. Die Bundessubvention ist eines der zuverlässigsten Kriterien für die Art und Weise, wie sich der *Interventionsstaat* entwickelt hat. In ihr manifestiert sich schon sehr früh das Prinzip des Rechtsanspruchs auf öffentliche Unterstützung, wie es den heutigen Staat charakterisiert. Daß damit der liberale Staat grundsätzlich verabschiedet wurde, das hat schon 1884 die ständigerätliche Kommission im Hinblick auf den gewerblichen Subventionsbeschuß unumwunden zugegeben: «Die Bundesverfassung hat den Boden des Rechtsstaats, welcher die sog. Manchesterideen als maßgebend anerkennt, verlassen.» 2. In der Subvention liegt, wie auch im Schutzzoll und in der Fabrikgesetzgebung, eine Bevorzugung einzelner Wirtschaftsgruppen. Mit ihr wird also das Prinzip der sozialen Sondergesetzgebung wirksam gefördert. 3. Da viele private Subventionsempfänger gleichzeitig auch zur Erfüllung bestimmter öffentlich-rechtlicher Aufgaben ermächtigt werden, so steigen private Wirtschaftskreise im Zusammenhang mit den Subventionen oft zu Trägern öffentlichen Rechts auf, z. B. der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, der als Regulator der von Bundes wegen angeordneten Preisfestsetzung amtiert. 4. Die Subvention bedeutet aber nicht nur eine Gefährdung des liberal-rechtsstaatlichen Denkens, sondern des grundsätzlichen Denkens schlechthin. Man möchte fast sagen, der Grundsatz der Grundsatzlosigkeit sei hiedurch herrschend geworden. Schindler weist überzeugend